Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3099

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5197/65

Bonn, den 19. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Februar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich am 22./23. Februar mit dem Verordnungsvorschlag befassen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 23;

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Handelsregelung kann aus einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat gezuckerte Kondensmilch ausgeführt werden, die im ausführenden Mitgliedstaat hergestellt wurde und zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, auf den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle und Abgaben nicht erhoben worden sind.

Andererseits bestimmt die Verordnung Nr. 13/64/EWG in Artikel 3, daß der bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegte Frei-Grenze-Preis anhand der Preise ermittelt wird, zu denen die Hersteller im ausführenden Mitgliedstaat ihre Erzeugnisse ab Werk verkaufen; diese Preise werden für die Erzeugnisse festgestellt, auf deren Grunderzeugnisse die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle und Abgaben erhoben werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549

Der auf diese Weise ermittelte Frei-Grenze-Preis für gezuckerte Kondensmilch gibt daher nicht den Preis des Erzeugnisses wieder, das mit Zucker hergestellt wurde, bei dem die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abgaben nicht erhoben oder erstattet worden sind.

Um den besonderen Verhältnissen bei gezuckerter Kondensmilch Rechnung zu tragen, ist es daher angezeigt, für dieses Erzeugnis eine innergemeinschaftliche Handelsregelung einzuführen, durch die gewährleistet wird, daß der Preis des zu seiner Herstellung verwendeten Zuckers auf das Preisniveau des zum Verbrauch im ausführenden Mitgliedstaat bestimmten Zuckers gebracht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Mit der Anwendung der Verordnung Nr. 13/64/EWG unvereinbar ist die Ausfuhr der Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 5 der Anlage I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG [2]) aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung Zucker verwendet wurde, bei dem die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die in dem ausführenden Mitgliedstaat auf zum Verbrauch bestimmten Zucker anwendbar waren, nicht erhoben bzw. ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 13/14/ EWG eingeführten Handelsregelung kann aus einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat gezuckerte Kondensmilch ausgeführt werden, die im ausführenden Mitgliedstaat hergestellt wurde und zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, auf den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle und Abgaben nicht erhoben worden sind.

2. Andererseits wird, gemäß Artikel 3 der oben genannten Verordnung, der bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegte Frei-Grenze-Preis anhand der Preise ermittelt, denen die Hersteller im ausführenden Mitgliedstaat ihre Erzeugnisse ab Werk verkaufen, d. h. auf Grund der Preise, die die im ausführenden Mitgliedstaat auf die Grunderzeugnisse erhobenen Zölle und Abgaben enthalten. Daher gibt der ermittelte Frei-Grenze-Preis für gezuckerte Kondensmilch nicht den Preis des Erzeugnisses wieder, das mit Zucker hergestellt wurde, bei dem die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abgaben nicht erhoben oder erstattet worden sind.

3. Der vorliegende Entwurf soll diesen Mißstand bei Kondensmilch beseitigen. Zu diesem Zweck sieht er eine Regelung vor, die den Preis für in Kondensmilch enthaltenen Zucker auf gleicher Höhe wie den Preis für zum Verbrauch im ausführenden Mitgliedstaat bestimmten Zucker festsetzt.